

**Feststellung 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs  
„Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“  
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) und der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) und § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Kreistag den Wirtschaftsplan in der Fassung vom 19. Dezember 2016 für das Wirtschaftsjahr 2017 am 20.03.2017 geändert und wie folgt neu festgestellt:

1. Im <b>Erfolgsplan</b> mit	
Erträgen von	3.153.000 EUR
Aufwendungen von	3.268.000 EUR
einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von *	115.000 EUR
Im <b>Vermögensplan</b> mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	3.562.000 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen	
<b>Kreditaufnahmen</b> (Kreditermächtigung) von	2.500.000 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen	
<b>Verpflichtungsermächtigung</b> von	8.000.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2017 auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

\* Der Jahresfehlbetrag wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)  
Helmut Riegger  
Landrat

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 24.07.2017 die Gesetzmäßigkeit des beschlossenen 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt ab Montag, den 07.08.2017 bis Dienstag, den 15. 08.2017 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 04.08.2017

**Landratsamt Calw**  
Finanzen und Beteiligungen  
Tel. 07051 160-113

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.